

**Verordnung
über den Bebauungsplan Eißendorf 15**

Vom 11. März 1980
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 15 für den Geltungsbereich Bremer Straße - Am Kleinen Dahlen - Marmstorfer Weg - Dahlegrund - über das Flurstück 1404, Nordgrenze des Flurstücks 1404 und Westgrenze des Flurstücks 3343 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögenssachteile eingetrennt sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leitung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entscheidungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögenssachteile eingetrennt sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Für die Erzielung des Flurstücks 1417 der Gemarkung Eißendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem

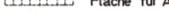
Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
2. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Bremer Straße sind in den Gebäuden die Wohn- und Schlafräume nicht in den der Bremer Straße zugewandten Gebäudeteilen anzuordnen. Außerdem sind an solchen Gebäudeteilen bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern und Türen vorzusehen.
§ 3
Für das Flangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 1
§ 2
§ 3

§ 1
§ 2
§ 3

Bebauungsplan Eißendorf 15

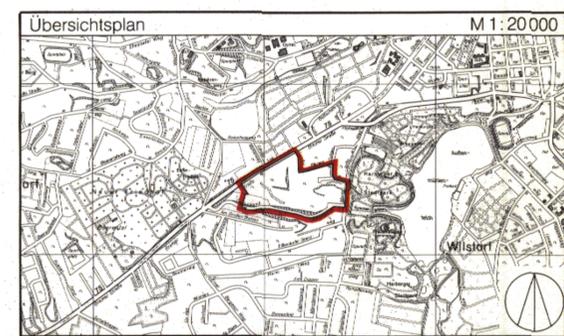
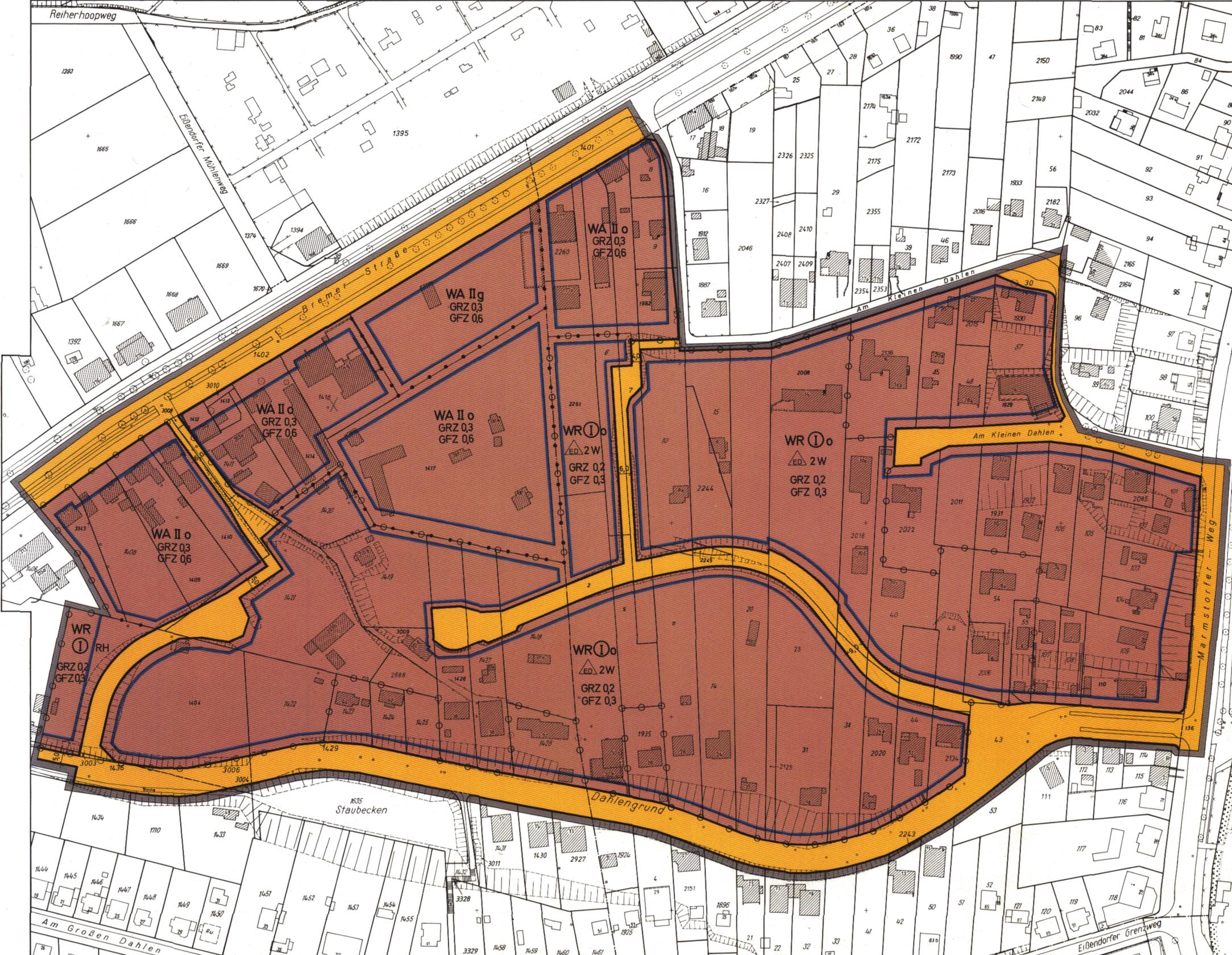
Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **WR** Reines Wohngebiet
-  **WA** Allgemeines Wohngebiet
- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- II** als Höchstgrenze
-  **Ⓛ** zwingend
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschöffflächenzahl
-  **o** offene Bauweise
-  **ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g** geschlossene Bauweise
- RH** Reihenhäuser
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen
-  Stützmauer
- Kennzeichnungen**
-   Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
-  Vorhandene Gebäude
- Hinweise**

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1978



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Eißendorf 15**
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 710

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12	FREITAG, DEN 21. MÄRZ	1980
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 1980	Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 15	43
18. 3. 1980	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wilhelmsburg 30	44

Verordnung

über den Bebauungsplan Eißendorf 15

Vom 11. März 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 15 für den Geltungsbereich Bremer Straße — Am Kleinen Dahlen — Marmstorfer Weg — Dahlegrund — über das Flurstück 1404, Nordgrenze des Flurstücks 1404 und Westgrenze des Flurstücks 3343 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung des Flurstücks 1417 der Gemarkung Eißendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der be-

absichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

2. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Bremer Straße sind in den Gebäuden die Wohn- und Schlafräume nicht in den der Bremer Straße zugewandten Gebäude-

teilen anzuordnen. Außerdem sind an solchen Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern und Türen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1980.

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wilhelmsburg 30

Vom 18. März 1980

Auf Grund von § 14 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 30 vom 6. März 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) festgesetzte Veränderungssperre wird bis zum 22. März 1981 verlängert.

(2) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. März 1980.